



HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2024

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der AfD

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 (HBesVAnpG 2025)

Drucksache 21/519

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 3 Nr. 2 wird aufgehoben.

II. Art. 5 Nr. 1. wird wie folgt gefasst:

„1. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

(2) Ab 1. Februar 2025 erhöhen sich um 7,9 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes*].

(3) Ab 1. Februar 2025 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 7,9 Prozent.“

III. Art. 6 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

(2) Ab 1. August 2025 erhöhen sich um 2,5 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes*].

(3) Ab 1. August 2025 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 2,5 Prozent.“

IV. Die Artikel 7 bis 16 des vorliegenden Gesetzentwurfs sowie die dazugehörigen Anlagen und Anhänge werden entsprechend den Änderungen nach II. und III. an die neuen Prozentwerte angepasst.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 16. Mai 2024

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe